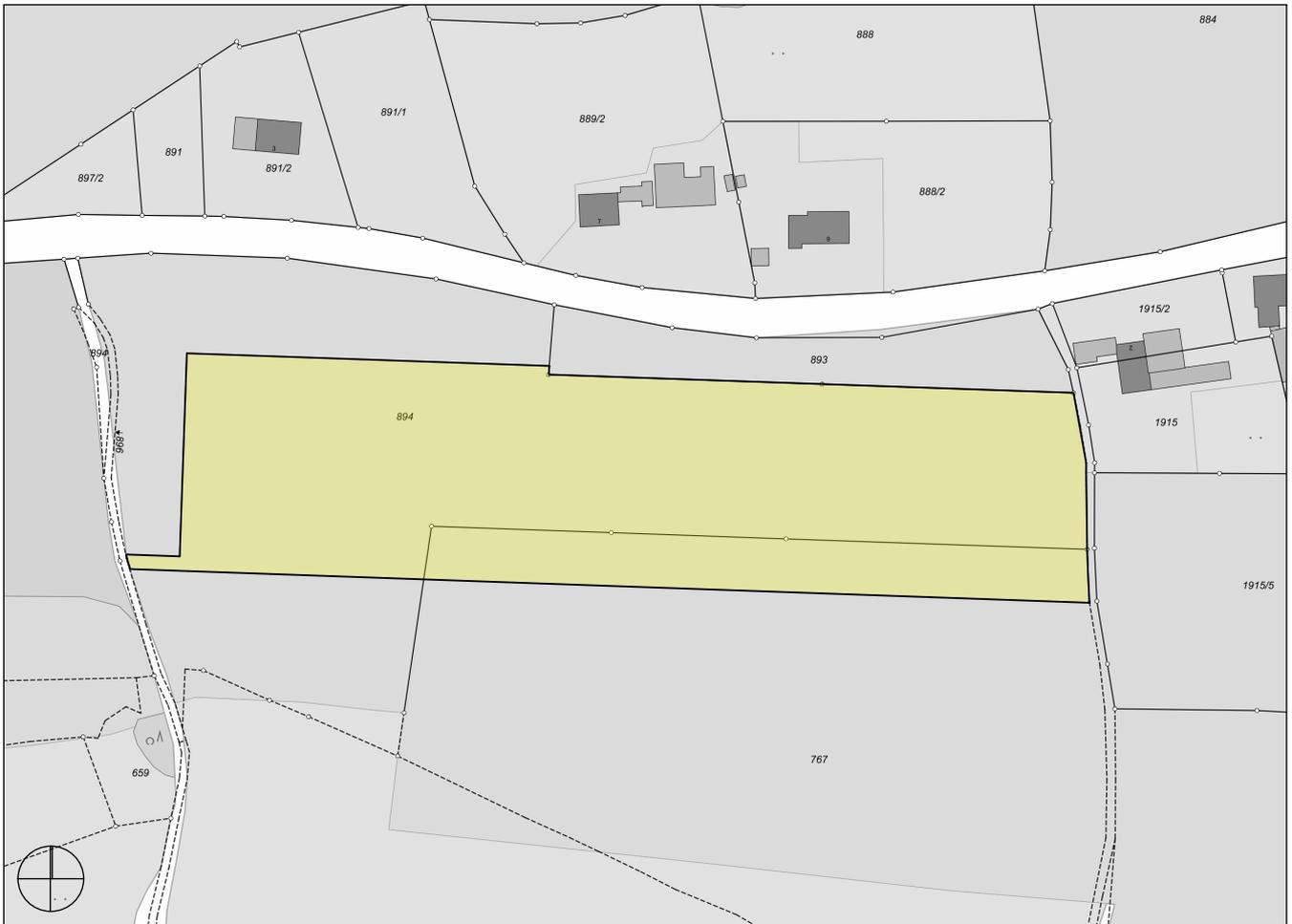


BEBAUUNGSPLAN NR. 122

"Freifeld PV-Anlage Hochstraß"

Stadt Dorfen

Rathausplatz 2, 84405 Dorfen



Übersichtsplan
M 1:2.500

Ausgefertigt:

Dorfen, den.....

Grundner, 1. Bürgermeister

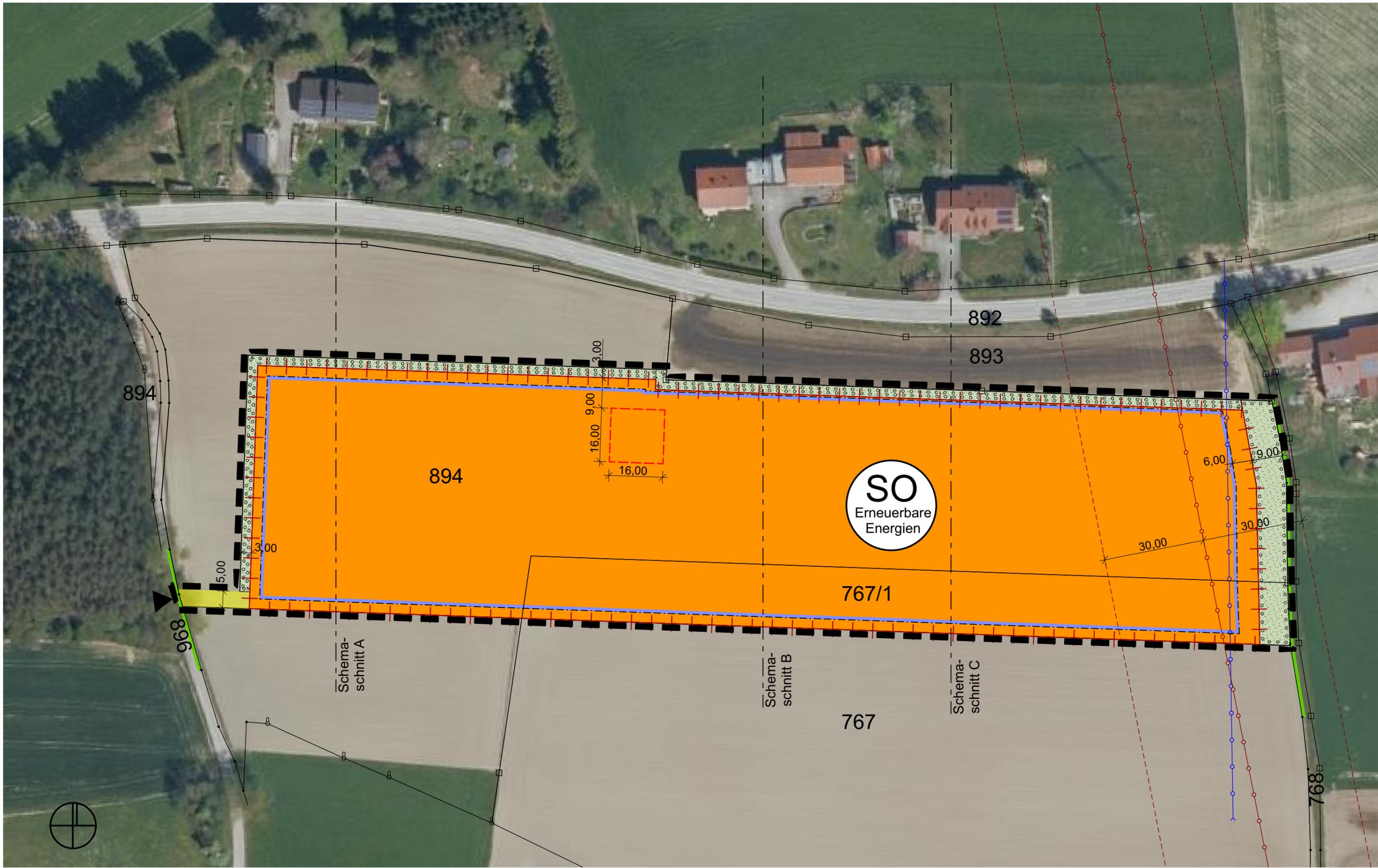
Planverfasser:

**ANGER
GROH**

Anger Groh Architekten PartGmbB
Dipl. -Ing. Architekt Alexander Groh
Bahnhofstraße 1 84405 Dorfen
T 08081 60444 0 www.angergroh.de

Dorfen, den.....

Plandatum: 13.03.2024



BEBAUUNGSPLAN NR. 122
 M 1:1000, Fassung vom 13.03.2024

"Freifeld PV-Anlage Hochstraß"

Dorfen, den

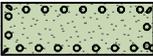
Grundner, 1. Bürgermeister

Die STADT DORFEN

erlässt aufgrund der §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von ANGER GROH ARCHITEKTEN gefertigten Bebauungsplan Nr. 122 "Freifeld PV-Anlage Hochstraß" als Satzung.

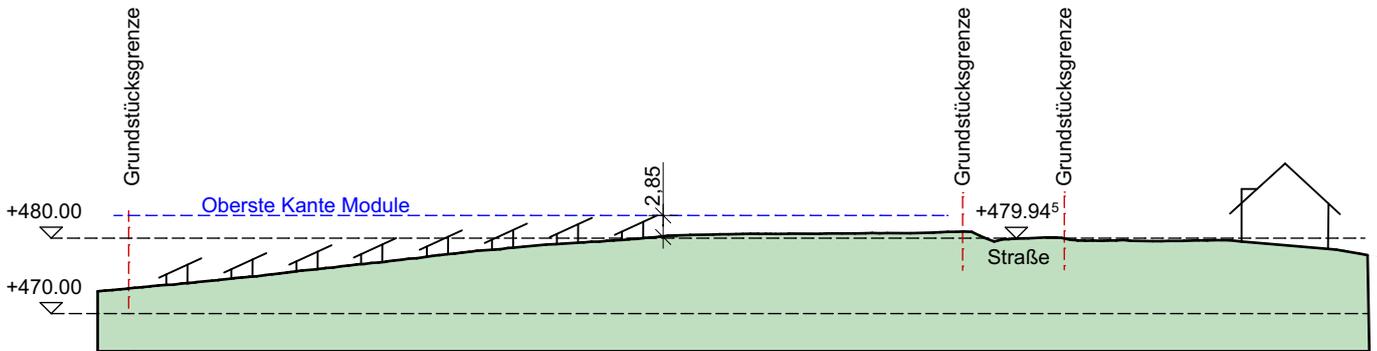
SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

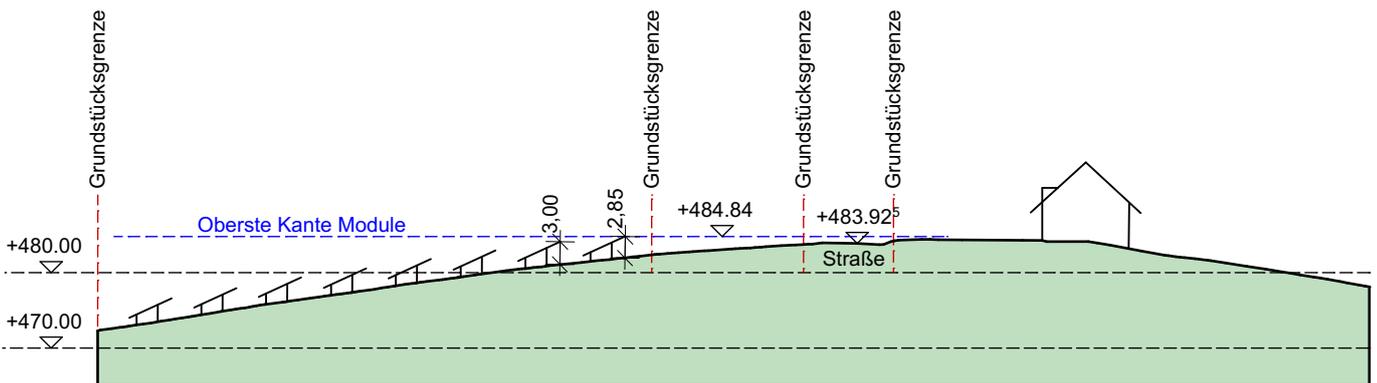
- | | | |
|------|---|--|
| A.01 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches |
| A.02 |  | Sonstiges Sondergebiet: Erneuerbare Energien |
| A.03 |  | Baugrenze für Solarmodule |
| A.04 |  | Baugrenze für Nebengebäude bzw. weitere im Sondergebiet zulässige bauliche Anlagen (z.B. Trafogebäude) |
| A.05 |  | Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage |
| A.06 |  | Straßenbegrenzungslinie |
| A.07 |  | Grünfläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| A.08 |  | Ein-/ Ausfahrt |

Schemaschnitte ohne Maßstab:

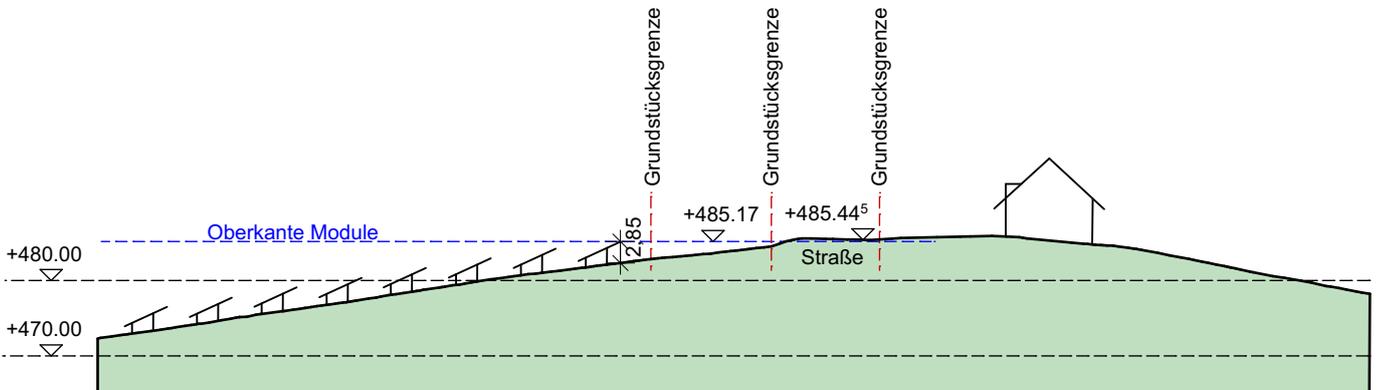
Schemaschnitt A (durch Anwesen Hochstraße Nr. 3)



Schemaschnitt B (durch Anwesen Hochstraße Nr. 7)



Schemaschnitt C (durch Anwesen Hochstraße Nr. 9)



B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

B.1 Art der baulichen Nutzung:

SO, Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
gemäß § 11 Abs. 1-2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlagen zur Sonnenenergienutzung zulässig.

Zusätzlich sind innerhalb des Sondergebiets innerhalb der Baugrenzen Nebengebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die dem technischen Betrieb der Photovoltaikanlage sowie zur Stromspeicherung dienen oder für die Aufnahme von zugehörigen Anlagen bestimmt sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestationen.

B.2 Maß der baulichen Nutzung:

B.2.1 Zulässige GRZ:

max. 0,5

Zur Berechnung der Grundfläche ist die Summe von Gebäudeflächen sowie die Flächen der Solarmodule (Außenmaße der Unterkonstruktion) in senkrechter Projektion anzusetzen. Die Berechnung wird auf die Fläche im Umgriff bezogen - nicht auf bestehende Flurstücke.

Oberkante PV-Modul:

max. 3,50 m über natürlichem Gelände, lotrecht zum Untergrund gemessen.

Die nördlichste Modulreihe darf eine Modulhöhe von **max. 2,85 m** über natürlichem Gelände nicht überschreiten.

Kein Solarmodul darf die Höhe von **485,17 m ü. NN** überschreiten.

Sicherheitsvorgaben der DB in der Schutzzone der Stromleitung sind dabei in jedem Fall einzuhalten.

Unterkante PV-Modul:

mind. 0,80 m über natürlichem Gelände, lotrecht zum Untergrund gemessen.

Zwischen den Modulreihen sind **3 m breite besonnte Streifen** freizuhalten. Diese Flächen dürfen als unversiegelte Servicewege genutzt werden und müssen nicht zur Grundfläche hinzugerechnet werden.

Zulässige Tischneigung: **bis zu 27°**

Wandhöhe und Firsthöhe von Nebengebäuden bzw. weiteren zulässigen baulichen Anlagen: **max. 3,5 m** über natürlichem Gelände gemessen.

Ausrichtung d. Solarmodule: **Südausrichtung.**

Eine maßgeblich von der Südausrichtung abweichende Modulausrichtung ist nur dann zulässig, wenn eine Blendbeeinträchtigung bzgl. der Staatstraße 2086 mit Blendgutachten sicher ausgeschlossen werden kann.

B.2.2 Die Grundfläche der Gebäude und baulichen Anlagen, die dem technischen Betrieb der Anlage dienen, darf in Summe 160 m² nicht überschreiten.

B.2.3 Die mit Solarmodulen überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan mit Plansymbol A.03 eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt. Nebengebäude bzw. weitere im Sondergebiet zulässige bauliche Anlagen dürfen nur im mit Plansymbol A.04 festgesetzten Bereich errichtet werden.

B.3 Weitere Festsetzungen

B.3.1 Einzäunung

Der mit Plansymbol A.05 eingetragene Zaun (Maschendraht- oder Stabgitterzaun) darf eine Höhe von max. 2,5 m über Gelände nicht überschreiten. Die umlaufende Zaunanlage darf auch weiter ins Innere der Umgriffsfläche versetzt werden, keinesfalls näher an die Umgriffsabgrenzung oder außerhalb des Umgriffs liegen. Die Einzäunung hat sockellos zu erfolgen: mind. 25 cm Abstand zwischen Gelände und Zaunfeld. Mauern als Einfriedung sind grundsätzlich nicht zulässig.

B.3.2 Fundamente

Die Gründung der Solar-Module erfolgt mittels Rammfundamenten.

B.3.3 Geländeveränderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind aufgrund der Hangsituation nur im geringfügigen Maße im Bereich der festgesetzten Zufahrt und im direkten Bereich von zulässigen Gebäuden zulässig.

B.3.4 Zeitliche Begrenzung der Nutzung des Sondergebiets und Festsetzung der Folgenutzung

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen Photovoltaikanlage. Wenn die vertragliche Nutzung endet und keine Weiternutzung als Freiflächen Photovoltaik-Anlage geplant ist, ist die Anlage abzubauen und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Bei Beseitigung von Gehölzen sind die gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

B.3.5 Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist unzulässig. Informationstafeln sind im Bereich der Zufahrt zulässig.

B.3.6 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BImSchV eingehalten werden. Um eine mögliche Belastung durch elektromagnetische Felder und Lärm auf die angrenzende bestehende Wohnnutzung in Hochstraß auszuschließen, ist der Trafo in einem Mindestabstand von 20 m zum nächstgelegenen Wohnhaus aufzustellen.

B.3.7 Bahnleitungstrasse

Innerhalb des Plangebiets verläuft im östlichen Teil eine 110 kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m, die mit Plansymbol C.01 in die Planzeichnung eingetragen ist. Die zugehörigen Masten befinden sich außerhalb des Plangebiets. Innerhalb der Schutzzone sind keine Gebäude zulässig. PV-Module sind insoweit zulässig, wenn der vorgeschriebene vertikale Schutzabstand zur Leitung sicher eingehalten werden kann (s. Hinweise C.14).

Pläne für alle Bauwerke bzw. baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen der Deutschen Bahn durch den Bauherrn zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vor Ausführung vorgelegt werden.

B.3.8 Zufahrt/Zugänge: Die Zufahrt ins Sondergebiet erfolgt über die mit Plansymbol A.08 festgesetzte Fläche. Weitere Zufahrten/Zugänge sind aus Brandschutzgründen oder zur Pflege zulässig, soweit sie nicht unmittelbar über die Staatsstraße erschlossen werden.

B.4 Grünordnerische Festsetzungen:

B.4.1 Wiesenfläche im Sondergebiet (im Bereich Solarmodulreihen)

Die Fläche ist als autochthones Extensivgrünland anzulegen: Innerhalb der eingezäunten Fläche ist eine Grünlandansaat mit Mäh-Weidemischung (30% Kräuter, 70% Gräser), speziell für Verwendung auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzunehmen. Für die Ansaaten ist standortgemäßes Regio-Saatgut (Region 16) zu verwenden. Saatzeitpunkt: ab Mitte Mai

Dauerhafte Versiegelungen über die Nutzungsdauer hinaus sind nicht zulässig. PV-Module sind mittels Rammfundamenten zu gründen.

Die Fläche ist extensiv zu pflegen: 1 bis 2-schürige Mahd/Jahr; 1. Mahd ab Mitte Juni bis Ende Juni; 2. Mahd, falls erforderlich, von Anfang bis Mitte September.

Alternativ oder in Kombination ist eine Beweidung mit 0,5 – 1,5 GV/ha möglich.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Fläche untersagt.

Alternativ zulässige Nutzung: Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage im Rahmen der festgelegten Festsetzungen.

B.4.2 Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden und Westen (Planzeichnung A.07):

Die Fläche ist 2-reihig mit Gehölzen aus Sträuchern der unter C.10 genannten Arten zu bepflanzen.

Folgende Mindestpflanzqualitäten sind zu erfüllen:

Sträucher: 2xv, 3-5 Triebe, 60-150 cm Höhe

Pflanzabstand: 1,2 x 1,2 m

B.4.3 Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Osten (Planzeichnung A.07):

Die Fläche ist von Osten beginnend mind. 3-reihig mit Gehölzgruppen aus Sträuchern (in Gruppen von 3-9 St.) der unter C.10 genannten Arten zu bepflanzen.

Folgende Mindestpflanzqualitäten sind zu erfüllen:

Sträucher: 2xv, 3-5 Triebe, 60-150 cm Höhe

Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m

Die restliche Fläche zur westlichen Grenze hin ist als artenreicher, extensiv gepflegter Krautsaum mit einer autochthonen Regiosaatgutmischung anzusäen und in den ersten 2 Jahren 1x jährlich im Frühjahr zu mähen. Danach ist die Krautsaumfläche zur Hälfte im Turnus alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet.

B.4.4 Die festgesetzten Strauchpflanzungen sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig nachzupflanzen.

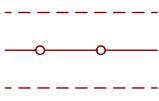
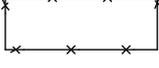
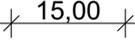
B.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Aufgrund der großflächigen Aufwertung der bisher intensiv genutzten Feldfläche sowie der grundsätzlichen Reversibilität der PV-Anlage werden für das Sondergebiet keine Ausgleichsflächen angesetzt, sondern der Ausgleich über die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bewerkstelligt.

Die Umgriffsfläche umfasst insgesamt ca. 22.426 m². Sie steht einer Eingriffsfläche im Sondergebiet (Erneuerbare Energien) von ca. 21.668 m² gegenüber.

Ca. 103 m² wurden im Westen des Umgriffs als Zufahrtsfläche festgesetzt. Im Osten entsteht eine Grünfläche von ca. 655 m².

C. HINWEISE:

- C.01  Bestehende Hochspannungsfreileitungs-Trasse mit Schutzzone
2 x 30 m: 110kV-Bahnstromfernleitung Rosenheim – Landshut.
- C.02  Bestehende Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- C.03  Aufzulösende Flurstücksgrenze
- C.04 z.B.  Maßangabe in m
- C.05 z.B.  Schemaschnittlinie mit Beschriftung
- C.06  Bestehende Erdleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Isener Gruppe. Die Leitung muss vor dem Errichten der Freifeld PV Anlage im öffentlichen Grund neu verlegt werden.
- C.07 Bodendenkmäler
Bodendenkmäler sind im Planungsumgriff nicht bekannt. Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen Denkmalfunde zu Tage treten besteht eine Meldepflicht im Sinne des Art. 8 Nr.1 - 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- C.08 Altlasten
Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle, oder Altlasten zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht des Landratsamts Erding unverzüglich zu informieren.
- C.09 Landwirtschaft
Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher Hofstellen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung und entschädigungslos zu dulden. Dazu zählen insbesondere Staubemissionen.
- C.10 Pflanzenliste
Die Pflanzauswahl soll sich ausschließlich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren.

Als Sträucher sind überwiegend zu pflanzen:

- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Gew. Liguster
- Lonicera xylosteum - Gew. Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehdorn
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Rosa arvensis - Feld-Rose
- Rosa canina - Hunds-Rose

Rosa rubiginosa - Wein-Rose
Salix var. - Salix Arten
Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Die Verwendung von Nadelgehölzen, z.B. Thuja, Fichten, Scheinzypressen ist unzulässig.

C.11 Pflanzabstände und Pflanzenpflege

Bei den Pflanzungen sind Art. 47 und 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geä. durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBL, S. 286) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen. Pflegeschnitte sind außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben für Pflege sind einzuhalten.

C.12 Wasserwirtschaft

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständigung ist nicht zulässig.

C.13 Brandschutz

Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen.

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

- Zu den Modulreihen und zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege in einer lichten Breite von mind. 2,0 m zu schaffen, die als Feuerwehrezugang genutzt werden können.
- Die Anlage erschließende Zufahrten, Wald- und Feldwege, die für den abwehrenden Brandschutz notwendig sind, müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden kann. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.
- Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Abstimmung mit der Brandschutzstelle zu beachten; auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 06.02.1981, Nr. II B 10-9130 – 388 (MABI Nr. 4/1981, Seite 90) wird hingewiesen.
- Die Zugänge zur Anlage sind mit Zauntoren in einer lichten Breite von mindestens 2,0 m herzustellen.
- Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr sind in die Photovoltaikanlage einzuweisen.

- Am Objektzaun ist eine geprägte Tafel anzubringen, auf der die gesicherte Erreichbarkeit (Telefonnummer) eines verantwortlichen Ansprechpartners der Anlage zu entnehmen ist.

C.14 Hinweise zur 110-kV-Bahnstromleitung mit 2 x 30 m Schutzzone:

- Innerhalb des Plangebiets verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
- Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
- Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Nutzungseinschränkungen von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen gerechnet werden.

Pläne für alle baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen vor Ausführung der Deutschen Bahn durch den jeweiligen Bauherr zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.

Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten baulichen Anlagen insbesondere hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü. NN (z.B. für Erdoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden, dürfen die in folgenden Tabellen vorgegebenen Höhenkoten in Meter über Normalnull (ü. NN) innerhalb der genannten Gefährdungsbereiche von den aufgeführten Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (inkl. aller An- und Aufbauten) nicht überschritten werden.

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längenstation [m]		innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Photovoltaikmodule inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü.NN
		von	bis		
6194	6193	0	38	2x 21m	492,5
6194	6193	38	46	2x 21m	491,0
6194	6193	46	54	2x 21m	489,5
6194	6193	54	59	2x 21m	488,5
6194	6193	59	64	2x 21m	487,5
6194	6193	64	70	2x 21m	486,5
6194	6193	70	77	2x 21m	485,5
6194	6193	77	83	2x 21m	484,5
6194	6193	83	90	2x 21m	483,5
6194	6193	90	98	2x 21m	482,5
6194	6193	98	103	2x 21m	481,5
6194	6193	103	109	2x 21m	480,5
6194	6193	109	119	2x 21m	479,5
6194	6193	119	129	2x 21m	478,5
6194	6193	129	140	2x 21m	477,5

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längenstation [m]		innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Trafostationen / Wechselrichter bzw. Gebäude inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü.NN
		von	bis		
6194	6193	0	38	2x 21m	491,5
6194	6193	38	46	2x 21m	490,0
6194	6193	46	54	2x 21m	488,5
6194	6193	54	59	2x 21m	487,5
6194	6193	59	64	2x 21m	486,5
6194	6193	64	70	2x 21m	485,5
6194	6193	70	77	2x 21m	484,5
6194	6193	77	83	2x 21m	483,5
6194	6193	83	90	2x 21m	482,5
6194	6193	90	98	2x 21m	481,5
6194	6193	98	103	2x 21m	480,5
6194	6193	103	109	2x 21m	479,5
6194	6193	109	119	2x 21m	478,5
6194	6193	119	129	2x 21m	477,5
6194	6193	129	140	2x 21m	476,5

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längenstation [m]		innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Umzäunungsanlagen inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü.NN
		von	bis		
6194	6193	0	38	2x 21m	492,5
6194	6193	38	46	2x 21m	491,0
6194	6193	46	54	2x 21m	489,5
6194	6193	54	59	2x 21m	488,5
6194	6193	59	64	2x 21m	487,5
6194	6193	64	70	2x 21m	486,5
6194	6193	70	77	2x 21m	485,5
6194	6193	77	83	2x 21m	484,5
6194	6193	83	90	2x 21m	483,5
6194	6193	90	98	2x 21m	482,5
6194	6193	98	103	2x 21m	481,5
6194	6193	103	109	2x 21m	480,5
6194	6193	109	119	2x 21m	479,5
6194	6193	119	129	2x 21m	478,5
6194	6193	129	140	2x 21m	477,5

Diese ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

- Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.

Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) von mehr als 3,0 m zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.

Um diesen Sicherheitsabstand einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften die in folgender Tabelle genannten Höhen in Meter über Normalnull nicht überschreiten.

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längenstation [m]		innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	Grenze für Personen und Gerätschaften [m] ü.NN
		von	bis		
6194	6193	0	38	2x 21m	493,5
6194	6193	38	46	2x 21m	492,0
6194	6193	46	54	2x 21m	490,5
6194	6193	54	59	2x 21m	489,5
6194	6193	59	64	2x 21m	488,5
6194	6193	64	70	2x 21m	487,5
6194	6193	70	77	2x 21m	486,5
6194	6193	77	83	2x 21m	485,5
6194	6193	83	90	2x 21m	484,5
6194	6193	90	98	2x 21m	483,5
6194	6193	98	103	2x 21m	482,5
6194	6193	103	109	2x 21m	481,5
6194	6193	109	119	2x 21m	480,5
6194	6193	119	129	2x 21m	479,5
6194	6193	129	140	2x 21m	478,5

Diese Höhen ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmen -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

- Für Bauwerke bzw. bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlösarbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.
Die Photovoltaikanlage ist derart auszurüsten, dass im Brandfall Feuerlösarbeiten uneingeschränkt möglich sind, um eine Gefährdung der Bahnstromleitung durch den Brand zu vermeiden.
- Schattenwürfe vorhandener Anlagenbestandteile der 110-kV-Bahnstromleitung sind hinzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schattenwürfe z.B. durch Anpassungen und/oder Erneuerungen von Masten und Beseilungen.
- Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.
- Von 110-kV-Bahnstromleitungen ausgehende Felder können Ströme und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.
- Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
- Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher in der Regel 3,50 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am **14.09.2022** gefasst und am **02.12.2022** ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf i.d.F. vom **14.09.2022** hat in der Zeit vom **05.12.2022** bis **11.01.2023** stattgefunden (§ 3 Abs.1 BauGB).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf i.d.F. vom **14.09.2022** hat in der Zeit vom **05.12.2022** bis **11.01.2023** stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom **21.06.2023** hat in der Zeit vom **09.11.2023** bis **13.12.2023** stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
5. Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat am **21.06.2023** gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs i.d.F. vom **21.06.2023** hat in der Zeit vom **09.11.2023** bis **13.12.2023** stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB).
6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan i.d.F. vom **13.03.2024** wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss am **13.03.2024** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Dorfen, den

Siegel

.....
Heinz Grundner, Erster Bürgermeister

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom **13.03.2024** in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den

Siegel

.....
Heinz Grundner, Erster Bürgermeister